

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen für Aussteller der Materna Information & Communications SE

§ 1 Geltung und Vertragsschluss

- (1) Die Materna Information & Communications SE (im folgenden Materna genannt) organisiert Tagungen, Kongresse und Veranstaltungen. In diesem Zusammenhang überlässt Materna dem Mieter Veranstaltungsflächen und/oder Räume und stellt dem Mieter, je nach Leistungspaket, entsprechendes Equipment zur Verfügung. Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen gelten für alle mit Materna im Rahmen von Veranstaltungen geschlossenen Verträge. Abweichende Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Materna diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (2) Das Vertragsverhältnis besteht aus diesen Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen sowie der Ausstelleranmeldung und etwaigen speziellen Veranstaltungsbedingungen der jeweiligen Versammlungsstätte. Diese gelten im Verhältnis Materna und Mieter entsprechend.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Inhalt und Umfang der Leistungen richten sich nach der vom Mieter unterschriebenen Ausstelleranmeldung. Der Vertrag kommt zu Stande, wenn Materna diese Ausstelleranmeldung inklusive enthaltener Inhalte in Textform bestätigt.

§ 3 Vergütung

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Zahlung nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen ohne Abzüge.

§ 4 Überlassung an Dritte

- (1) Eine Untervermietung oder unentgeltliche Überlassung (zum Teil oder vollständig) der Flächen, Räume oder des Equipments an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Materna erlaubt. Auch verbundene Unternehmen, Selbstständige und Unteraussteller sind Dritte im Sinne dieser Ziffer. Für Firmen, die nicht im Vertrag genannt sind, darf der Mieter nicht werben.

§ 5 Absage, Ausfall der Veranstaltung

- (1) Führt der Mieter aus einem von Materna nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch und erfolgt die Absage erst einen Monat vor Veranstaltungsbeginn, hat Materna das Recht, anstelle einer konkret berechneten Entschädigung eine Pauschale in Höhe von 100 % des vereinbarten Entgeltes geltend zu machen. Bei Absage bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn wird eine Pauschale in Höhe von 80 % geltend gemacht, bei Absage bis 3 Monaten vorher in Höhe von 50 %.

- (2) Jede Absage des Mieters bedarf der Schriftform. Dem Mieter bleibt das Recht vorbehalten, Materna einen geringeren Schaden nachzuweisen. Ist Materna ein höherer Schaden entstanden, als nach der Pauschale zu ersetzen wäre, kann Materna den Schaden in entsprechender Höhe ersetzt verlangen. Die Nachweispflicht liegt in diesem Fall bei Materna.
- (3) Enthalten die speziellen Veranstaltungsbedingungen der Veranstaltungsstätte über die vorgehenden Absätze hinausgehende Regelungen bei Absage oder Ausfall einer Veranstaltung durch den Mieter, gelten diese Bestimmungen vorrangig vor den vorstehenden Absätzen 5.1 und 5.2.

§ 6 Haftung Materna

- (1) Materna haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach entsprechend den Bedingungen der Buchstaben a) bis e):
 - a) Die Haftung für Schäden, die von Materna oder von einem ihrer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist der Höhe nach unbegrenzt.
 - b) Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung, auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung der Materna oder ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, der Höhe nach unbegrenzt.
 - c) Unbegrenzt der Höhe nach ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegendes Organisationsverschulden der Materna zurückzuführen sind, sowie für Schäden, die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen werden.
 - d) Im Fall einer fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Materna auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinn ist jede Pflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter vertraut und auch vertrauen darf.
 - e) In Fällen der Produkthaftung haftet Materna nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Jede weitere Haftung von Materna auf Schadensersatz, insbesondere Haftung ohne Verschulden, ist ausgeschlossen.
- (3) Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von Materna als auch ein Verschulden des Mieters zurückzuführen, muss sich der Mieter sein Mitverschulden anrechnen lassen.
- (4) Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände (auch persönliche) des Mieters sind auf eigene Gefahr des Mieters in den Veranstaltungsräumen. Für Verlust, Untergang, Beschädigung von Gegenständen haftet Materna nicht, es sei denn Materna hat eine entgeltliche Verwahrung übernommen oder es liegt ein Fall der Ziffern a) oder b) vor.

§ 7 Haftung Mieter

- (1) Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Mieter, seine Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen, seine Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten haben entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Mieter ein Verschulden bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen nicht zu vertreten hat.

- (2) Der Mieter stellt Materna von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend machen, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungsgehilfen und/oder Verrichtungsgehilfen, Gästen oder Besuchern zu vertreten sind.
- (3) Diese Freistellung bezieht sich auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z. B. Ruhestörung, Versperrung von Rettungswagen, Missachtung von Rauchverboten), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen Materna verhängt werden.

§ 8 Bild- und Tonaufnahmen

- (1) Der Mieter erklärt sich mit der Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen seines Standes und seines Personals einverstanden, die Materna im Rahmen der Veranstaltungsvorbereitung und Veranstaltungsdurchführung zum Zwecke der Veranstaltungsdokumentation, der eigenen Werbung oder zum Zwecke der Veröffentlichung in den Medien macht. Eine Weitergabe der Bild- oder Tonaufnahmen an sonstige Dritte erfolgt nicht.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen sowie die Kündigung des Vertragsverhältnisses unterliegen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.
- (2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. Ungültige Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der Interessenlage der Vertragsparteien, den gewünschten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen, geeignet sind. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.
- (3) Gerichtsstand gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Dortmund.
- (4) Für alle Streitigkeiten aus und in Verbindung mit diesem Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht. Eine Zurückweisung auf ausländisches Recht nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts (IPR) wird ausgeschlossen.